



PLANZEICHENERKLÄRUNG UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

TEIL A: PLANUNGSRECHTLICHE UND LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN

Allgemeine landschaftsplanerische Festsetzungen für das gesamte Plangebiet

Grundr. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 21 BauGB in Verbindung mit § 81 HGB und § 4 HGB

- 1. Oberflächengestaltung**
In einzelnen Planungsbereichen sind der Oberboden sowie der künftige Unterboden entsprechend DIN 19515 zu sichern.
- 2. Allgemeine landschaftsplanerische Festsetzungen zum Erhalt von Gebieten, die für Ersatz- und Neuanlagen geeignet sind**
Die vorhandenen Gebiete sind zu erhalten und zu pflegen. Bei Ersatz- und Neuanlagen sind standortgerechte, planerische Gebiete zu verwenden. Abgabe von Grünflächen durch standortgerechte gebietsheimische Gebiete zu ersetzen.
- 3. Mindestanzahl der anzuimplantierenden Bäume**
Auf die festgesetzten Bäume werden nur Größen angesetzt, die 3-4 m mit Ballen verpflanzbar sind, wobei ein Korndurchmesser von 3,0 in Höhe und eine Stammhöhe von 0,20 bis 0,25 m, gemessen in 1,20 m Höhe, haben. Vorhandene und nach Durchführung der Bauarbeiten anzulandende Bäume werden nur bei Anzahl der anzulandenden Bäume angesetzt. Diese Festsetzung gilt nicht für die Anpflanzung von Obstbäumen.
- 4. Ansaaten von Wiesenflächen**
Zur Erzielung der Wiesenflächen sind Bäume, -Dübe, -Kübeln und -Kübeln mit vorwiegend ausdauernden Arten frischer Standorte zu verwenden.
- 5. Hinweise und Empfehlungen für die Aufwuchspflege**
Alle neuen Pflanzungen sind bis zum deutlichen Anwachsen für die Dauer von 2 Jahren zu pflegen.

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WR** Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
Zulässig sind:
1. Wohngebäude
Ausnahmsweise zulässige Vorhaben nach § 3 Abs. 3 und 4 BauNVO sind unzulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 18 BauNVO)

- 0,3** Grundflächenzahl GRZ (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
- 0,6** Geschossflächenzahl GFZ (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
- II** Zahl der Vollgeschosse (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Bauweise, Baugrenze, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind als Verkehrsflächen anzusetzen. Die Zweckbestimmungen sind entsprechend der folgenden Planzeichen festzusetzen:

E Befahrbarer Erschließungsweg

- 1. Landschaftsplanerische Festsetzungen (§ E 1)**
Entlang der Erschließungsweg E1 sind pro 100 m Weglänge mindestens 16 Bäume als alle anzuimplantieren und dauerhaft zu unterhalten. Zur Anpflanzung werden Steinsäulen (Querschnitt nach DIN 19515) empfohlen.
- 2. Landschaftsplanerische Festsetzungen (§ E 2)**
Entlang der Erschließungsweg E2 sind pro 100 m Weglänge mindestens 11 Bäume als alle anzuimplantieren und dauerhaft zu unterhalten. Zur Anpflanzung werden Steinsäulen (Querschnitt nach DIN 19515) empfohlen.

A Fußwege, Radwege

- 1. Landschaftsplanerische Festsetzungen**
Innerhalb der Wegbreite sind alle Fuß- und Radwege bis zu einer Breite von 2,5 m als alle anzuimplantieren und dauerhaft zu unterhalten. Neben den Wegen sind 10 breite Wiesenstreifen anzulandend. Pro 100 m Weglänge sind jeweils mindestens 16 Bäume anzulandend und dauerhaft zu unterhalten.

Regionalpark-Route

- 1. Landschaftsplanerische Festsetzungen**
Innerhalb der Wegbreite sind alle Fuß- und Radwege bis zu einer Breite von 5 m als alle anzuimplantieren und dauerhaft zu unterhalten. Neben den Wegen sind 10 breite Wiesenstreifen anzulandend. Pro 100 m Weglänge sind jeweils mindestens 16 Bäume anzulandend und dauerhaft zu unterhalten.

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünflächen

Folgender Zweckbestimmungen:

- 1. Wohnbereich Gärten**
Maß der baulichen Nutzung
Die maximale Fläche der Gartenbauten beträgt 450 m² pro Grundstück. Die Fläche der Gartenbauten ist auf der Dachoberfläche zu berücksichtigen. Die Grundfläche der Gartenbauten darf höchstens 24 m² betragen. Die Grundfläche der Gartenbauten ist als Grünflächenfläche zu berücksichtigen. Die Grundfläche der Gartenbauten ist als Grünflächenfläche zu berücksichtigen.

Flächen für die private Pferdehaltung

Zulässig sind Ställe mit Paddock zur Pferdehaltung. Die Fläche ist maximal in drei Gruppen unterteilt. Die Fläche der Ställe ist maximal 5 m² pro Stallplatz und die Fläche der Paddocke ist maximal 500 m² pro Stallplatz. Die Fläche der Ställe ist maximal 5 m² pro Stallplatz und die Fläche der Paddocke ist maximal 500 m² pro Stallplatz.

Flächenbezeichnung	Ställe	Paddocke	Anzahl der Stallplätze	Anzahl der Pferde
Fläche 1	300	500	4	8
Fläche 2	200	300	4	8
Fläche 3	200	300	4	8
Fläche 4	200	300	4	8
Fläche 5	450	810	9	18
Fläche 6	450	810	9	18

* In den zulässigen Stallflächen sind neu, Stroh, Vorstallflur sowie der erforderliche Nebenumlauf zu erhalten.

** Paddockflächen sind anzulandend, an die Ställe angrenzende unbebaute Freizeitanlagen.

** Ein Großpaddock entspricht einer Grünflächenfläche mit 500-600 kg Laubmasse. Die Wiesenfläche beträgt ein Durchschnitt 1,70 m.

Landschaftsplanerische Festsetzungen für alle Flächen

Mindestens 20% der Flächen sind mit Grünflächen zu bepflanzen.

Zusätzliche Festsetzungen zu einzelnen Flächen:

Flächen 1, 5 und 6
Auf den Flächen 1, 5 und 6 ist jeweils ein Langgrasfeld von maximal 400 m² zulässig.

Flächen 4 - 5
Auf den Flächen 4-5 sind Ställe mit Paddocke * zur Haltung von 2 Großpferden ** mit folgendem Mindestmaß zulässig:
Mindestgröße Stall: 40 m²
Mindestgröße Paddock: 100 m²

Fläche 6
Auf der Fläche 6 sind Ställe mit Paddocke ** für die Haltung von 5 Großpferden ** mit folgendem Mindestmaß zulässig:
Mindestgröße Stall: 120 m²
Mindestgröße Paddock: 200 m²

Pferdewiesen
Zulässig ist die Weidewirtschaft von Pferden. Die Mindestgrünflächenfläche wird auf 3.000 m² je Großpferd * festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung
Zulässig sind offene Unterstände als Viehställe mit einer Fläche von maximal 6 m² pro Großpferd *.

Landschaftsplanerische Festsetzungen

Pro 1.000 m² Grünflächenfläche ist ein größtmöglicher Ertragswert anzulandend. Die Bäume sind vor Verfall zu schützen. Die Pferde- und die Gatterflächen sind zu unterhalten.

Vereins- und Pferdesport

Zulässig sind Übungs- und Turnierplätze.

Reitwegen bezogene Bebauung für den Vereins- und Pferdesport

Zulässig sind eine Reithalle und Stallungen mit allen erforderlichen Nebenräumen und Nebenanlagen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Zulässig ist eine Bebauung mit einer maximalen Grundfläche von 3.600 m².

Erhaltungswerte Landschaftsbestandteile - Feldgehölz

Erhaltungswerte Landschaftsbestandteile - Gehölzbaum

Wertvolle Landschaftsbestandteile

- Fläche 1: Extensive Feuchtwiese
- Fläche 2: Extensive Frischwiese
- Fläche 3: Sukzessionsfläche
- Fläche 4: Auwald und feuchte Waldwiese

Öffentliche Grünflächen der Zweckbestimmung Grünwiese

Landschaftsplanerische Festsetzungen

Pro 300 m² Grünflächenfläche ist ein Baum zu pflanzen. Innerhalb dieser Fläche sind Wege bis zu einer Breite von 3 m in weisungsgerechter Ausführung zulässig. Entlang der Nordgrenze der Grünfläche ist ein Weg anzulandend. Die Erziehung von Geopferen ist zulässig.

Wiesenflächen und Flächen für die Landwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Die Umgestaltung der Flächen des Wasserschutzgebietes III B der Stadt Frankfurt am Main

Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für die Erhaltung von Anlagen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BauGB)

Zweckbestimmung:

Geflügelzuchtanlage

Maß der baulichen Nutzung
Die maximale Fläche der Anlagen beträgt 200 m² pro Paddocke oder eine Fläche mit überdachter Terrasse mit einer maximalen Grundfläche von 35 m² und einer Höhe von maximal 2,50 m. Die Anlagen sind als Grünflächenfläche zu berücksichtigen. Die Grundfläche der Anlagen ist als Grünflächenfläche zu berücksichtigen.

Höhe der baulichen Anlagen

Die maximale Traufhöhe der Lauben beträgt 2,80 m, die die Vertikalhöhe der Lauben beträgt 2,80 m. Die Vertikalhöhe der Lauben ist auf der Dachoberfläche zu berücksichtigen. Die Vertikalhöhe der Lauben ist auf der Dachoberfläche zu berücksichtigen.

Umgestaltung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft

Die Umgestaltung von Flächen ist abgeschlossen. Innerhalb der Flächen sind die Errichtung von Anlagen, Nebenanlagen, insbesondere Kleintierställe i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft